Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und

Kunst

Band: 16 (1926)

Heft: 6

Rubrik: Frau und Haus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



* Frau und Haus *



3weite Tagung ber Berner Frauen gu Land und Stadt.

Bor ungefähr einem Jahr fand in Bern eine Tagung der Berner Frauen statt, die, einberufen vom kantonalen Ar= beitsamt, der Besprechung der Ueber= fremdungsfrage im hauswirtschaftlichen Tätigkeitsgebiet diente. Am 12. Februar dieses Iahres wird eine zweite Tagung die Berner Frauen von Land und Stadt wiederum in den Großrats-saal nach Bern rufen. Diesmal, um die Frage der Zusammenarbeit zwischen Landfrau und Stadtfrau zu erörtern und um sich auszusprechen über die geplante inn sah ausgusprechen uber die geptante schweizerische Ausstellung für Frauensarbeit, die 1928 in Bern stattfinden soll. Herr Regierungsrat Dr. C. Mosser wird die Frauen aus dem Kanton in Bern willkommen heißen. Als Researchingen für die Franchingen für die Geschieden die Geschliche für die Geschlich ferentinnen für die Frage der Zusam-menarbeit zwischen Landfrau und Stadtfrau konnten Frau Gillabert-Randin in Moudon und Frau Serren-Freiburghaus in Laupen gewonnen werden. Ueber die geplante schweizerische Ausstellung für Frauenarbeit wird Frau Julie Merz, Bern, sprechen. Ferner wird den Frauen die Gelegenheit geboten, unsere bernische Dichterin und Schriftstellerin Waser zu hören; sie wird Frau Amelie Woser-Moser in Serzogenbuchse ge-benken, die für uns Frauen vorbildlich gelebt und gewirkt hat. Mit Freude wird im ganzen Kanton herum heute noch der ersten Tagung gedacht; die zweite bietet den Frauen wiederum viel Lehrreiches und Schönes, und wenn sie en gehaltige Mirkungen in sich trägt. so nachhaltige Wirkungen in sich trägt, wie die erste, so ist dies ein Grund mehr, sich darauf zu freuen. R. N.

Meber die Bflege ber Bimmerpflangen.

Wie freundlich doch Blattgrün und Blumen das Innere einer Wohnung zu gestalten vermögen! Nicht umsonst les gen unsere Sausfrauen großen Wert darauf, schone und gut gepflegte 3ims merpflanzen zur Schau stellen zu fonsnen. Manch eine hat sich in deren Pflege eine Fertigkeit erworben, die eis nem tüchtigen Gärtner Ehre machen würde. Gleichwohl ist es keine undanks bare Aufgabe, auf die häufigsten Urs sachen der Mißerfolge in der Zimmers pflanzenpflege hinzuweisen.

Nur wo man den Erfordernissen an Licht, Luft, Wärme und Feuchtigkeit gerecht wird, ist ein voller Erfolg in der Pflanzenkultur zu erwarten. Im Iimmer gestaltet sich dieselbe bedeutend schwieriger als in einem Gewächshaus. Sehr oft fehlt es an der nötigen Helligkeit. Richt jedermann hat in seiner Wohnung einen Erker oder zwei Fenster übereck, günstige Umstände für das Aufstellen- eines Blumentisches. Die langs sam wachsenden palmenartigen Blatt-pflanzen erweisen sich darin als die genügsamsten. Rrautige Gewächse und Blütenpflanzen dagegen verlangen äustenpflanzen dagegen verlangen äustenflanzen dem die erfinglicht. Dabei sagt ihnen ein seigen Der Topfball zu; sie behaupten sich zwar bei genüsgender Feuchtigkeit auch im warmen lüftet. Das if Raum einige Zeit. Nie darf man aber tes Gedeihen.

Zimmerpflanzen der vollen Sonne aussetzen. Schon Luftblasen in den Fenster= scheiben können Brennflecken bewirken und uns die schönften Balmen verunftal ten. Zentralheizungsförper beeinflussen das Pflanzenleben auch nicht günstig. In ihrer Nähe entstehen immer Luftströnungen, zu trodene Luft und damit gesteigerte Berdunstung. Namentlich frautiges Blattwerk hält hier nicht stand. Wie mögen aber solche Schüklinge auss sehen, die zuvor an einem grimmigkals ten Wintermorgen direkt am offenen Fenster gestanden? Dienstmädchen has ben manchmal furze Gedanken.

Am meisten gefündigt wird bei der Bewässerung, das ist begreiflich. Für die-selbe eine allgemeingültige Regel aufselbe eine allgemeingültige Regel aufgustellen, ist einfach unmöglich. Die Verhältnisse sind schon je nach der Ighreszeit und der Pflanzenart sehr verschieden und die Veschaffenheit der Topferde und des Blattwerks, wie die Räumlichkeit in jedem Falle wieder anders.
Nur Beobachtung und Verständnis führt
hier ans Ziel. Ich möchte das kurz an
Beispielen verdeutlichen.

Ist es verwunderlich, daß Pflanzen welken, welche doch "wie es im Buche steht", zweimal wöchentlich begossen wur= den, wenn dabei die Topfhülle längstens zur Sälfte gefüllt ist mit Wasser? Man sollte meinen: ja. Und doch vers dursten sie buchstäblich im Wasser, denn Flüssigkeit können sie nur mittelst fort-während neugebildeten Wurzelspihen aufnehmen und nur, wenn oben die Blätter verbrauchen, d. h. verdunsten. Bei stagnierendem Wasser hört aber jede Wurzelbildung auf und die Spitzen faulen schließlich. Der Fall liegt ähnlich bei Ueberdungung. Allzu konstitution zentrierte Lösungen nehmen die Wurszeln nicht auf und dadurch auch kein Wasser. "Berbrennt" heißt es dann. Es gibt freilich Topspflanzen, die ins folge ihrer Beschaffenheit in dieser Beziehung durchaus unempfindlich sind; sie bilden aber Ausnahmen. Die Regel follte sein: kein Wasser stehen lassen im Untersatz. In einem kühlen Raum ist die Berdunstung naturgemäß sehr ge-gering, deshalb hier vorsichtig und mä-Big gießen.

Ein anderer Fall. Jemand bringt mir eine schöne Azalee in vollständig welkem eine schone Azalee in vollstandig weltem Justande zur Begutachtung. Unbegreifslich. — "Sie bekommt alle Tage Wasser." Und doch —, der Topfballen ist so ausgetrodnet, daß er eben kein Wasser mehr aufnehmen und sesthalten kann. Da hilft nur eines! Bis über den Topfs rand eintauchen, je nachdem bis einen halben Tag lang. Die Pflanze kann nachber noch lange weiterblühen. Gerade auf diese wichtige Prozedur,

das Wasserbad, möchte ich unsere blu-menfreundlichen Sausfrauen ausmerksam machen. Es ist nichts neues, aber für den Sausgebrauch das einzig sichere und praktische Berfahren. Es ermöglicht zudem die erfolgreiche Pflege mancher sonst nur schwer zu ziehenden Pflanze. Der Topfballen wird so gleichmäßig durchtränkt und damit gründlich durch lüftet. Das ist sehr wichtig für ein gu-

Merkt man am leichter gewordenen Topf und an der obersten Erdschicht, daß Bewässerung nötig ist, so wird die Pflanze, bevor sie welft, bis zur hals ben Topfhöhe in ein breites Gefäß mit zimmerwarmem Wasser gestellt und dort stehen gelassen, bis die Oberschicht sich von unten her zu durchfeuchten beginnt. Sie wird dann zum Abtropfen etwa in den Schüttstein gestellt, wo das Blattwerk gleichzeitig gewaschen oder befeuch tet werden kann. Ein solches Wasserbad genügt unter normalen Berhältnissen bei den meisten Zimmertopspflanzen für mehr als eine Woche. Eine Mehrarbeit ist also kaum dabei. Wo mit Nährsalzlösungen gedüngt wird, geschieht es am besten nach einem Wasserbad. Die Berteilung geht so am gleichmäßigsten vor sich. — Wer macht den Versuch? C.

Seidelbeerfleden auszumachen.

Heidelbeerfleden in Schürzchen und Rödlein sind für manche Mutter ein wahrer Schred, fürchtet sie doch, das Kleidungsstüd sei dadurch für alle Zeit verdorben. Und doch lassen sie sich — wie übrigens auch Kirschen= und andere Obstssein und Arthers entfernen: Man kauft in der Droguerie eine Schwefelstange (15 Cts.), bricht ein Stüdlein davon ab und legt es auf eine alte Kehrichtschaufel oder eine andere Eisens blechunterlage. Dann nett man die ver= schulltetuge. Intil legt lieln vie betfcmierte Stelle, zündet das Schwefelftüdlein an und hält das zu reinigende Aleidungsstück ausgebreitet darüber, dis kein Schwefelräuchlein mehr aufsteigt. Hein genommen, so wiederholt man den lein genommen, jo wiederholt man den Bareaus dans mehr auf sehr sicher Borgang; denn man darf gang sicher auf Erfolg zählen.

Frauenrecht.

Auf dem Bureau der belgischen Rammer wurde von sozialistischer Seite ein Gesetsentwurf niedergelegt, nach welschem vor dem Geset die Gleichberechtis gung von Mann und Frau restlos durchsgeführt werden soll. Alle Artikel des Zivil- und Strafgesethuches, nach welchem die Frau rechtlich hinter dem Mann noch zurücklicht, follen abgeschafft werden.

Die Scheidungsichuhe.

Ein merkwürdiger Brauch besteht noch heute unter den amerikanischen India-nern, von dem Selen S. Raplen er-zählt: Eine indianische Frau tut, wenn sie sich von ihrem Manne zu scheiden wünscht, weiter nichts, als daß sie die Schuhe ihres Chegemals wortlos vor die Türe des Hause stellt. Der Gatte versteht dann sofort diesen stillen, aber deutlichen Fingerzeig, zieht die Schuhe an und geht in ihnen fort — auf Rim-merwiedersehen. Die Frau bleibt Eigentümerin des Hauses und des ganzen Besitztums; sie kann sich einen neuen Mann wählen, während der geschiedene Gatte unter den Schönen des Stammes Ausschau hält, um eine andere Lebensgesfährtin zu finden. Die amerikanische Res gierung hat nun diese ebenso leichte wie wirksame Form der Scheidung verboten und bestimmt, daß der Mann Eigen-tümer des Hab und Gutes bleibt, auch wenn eine Scheidung erfolgt ist.